



## **Inhalt**

Besonderheiten bei einem Zuständigkeitswechsel  
Neu anhängige Revisionsverfahren vor dem BFH

### **Besonderheiten bei einem Zuständigkeitswechsel**

Anfragen von Familienkassen geben Anlass zu folgenden Hinweisen:

Wechselt die Zuständigkeit für einen Berechtigten auf eine andere Familienkasse, übernimmt die neu zuständige Familienkasse die Festsetzung des Kindergeldes. Eine Aufhebung der bereits bestehenden Festsetzung durch die abgebende Familienkasse verbunden mit einer Neubearbeitung des Kindergeldes bei der übernehmenden Familienkasse kommt nicht in Frage (DA-FamEStG 67.2.2 Abs. 3 und 72.1 Abs. 2). Um eine Unterbrechung der Auszahlung des Kindergeldes zu vermeiden, sollte die abgebende Familienkasse mit der neu zuständigen Familienkasse in Kontakt treten, sobald sie über den Zuständigkeitswechsel informiert ist.

Die neu zuständige Familienkasse übernimmt die Bearbeitung des Sachverhaltes vollumfänglich. Sie ist an die Festsetzung der abgebenden Familienkasse zwar gebunden. Falls erforderlich ist sie aber zuständig für die Korrektur erfolgter Festsetzungen und eventuell damit verbundener Erstattungs- und Nachzahlungsansprüche. Sie ist allein zuständig für Entscheidungen in der Sache, unabhängig davon, ob ggf. im beantragten Zeitraum eine andere Familienkasse zuständig war. Maßgebend ist die Zuständigkeit im Zeitpunkt der Festsetzung. Eine Ausnahme bei einem Zuständigkeitswechsel bilden anhängige Klageverfahren, die durch die beklagte Familienkasse weiter geführt werden (§ 367 AO; BMF-Schreiben vom 10.10.1995, BStBl 1995 I S. 665).

### **Neu anhängige Revisionsverfahren vor dem BFH**

#### **BFH: III R 16/06**

Fehlendes Abzweigungsbegehren wenn das Jugendamt lediglich einen Erstattungsantrag nach § 74 Abs. 5 EStG (jetzt § 74 Abs. 2 EStG) i. V. m. § 104 SGB X geltend macht, den die Familienkasse als Antrag auf Abzweigung behandelte? Fehlende Ermessensausübung im Abzweigungsbescheid, wenn die Familienkasse lediglich ausführt, dass der Kläger mangels Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt leisten könne und das Kindergeld in voller Höhe für den Kindesunterhalt bestimmt sei; oder besteht Ermessensreduzierung auf Null?

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2005, Az. 2 BvR 167/02, stehen die folgenden Verfahren:



**BFH: III R 38/06**

Sind freiwillige Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung einer beihilfeberechtigten Anwärterin auf das Lehramt in entsprechender Anwendung des BVerfG-Beschlusses vom 11.01.2005 wie Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrages gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG zu berücksichtigen?

**BFH: III R 32/06**

Sind die im Kalenderjahr gezahlte Lohnsteuer/Einkommensteuer (abzüglich der Erstattung aus dem Vorjahr) und der Solidaritätszuschlag bei der Ermittlung des Grenzbetrages wie Sozialversicherungsbeiträge nicht in die Berechnungsgröße des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG einzubeziehen? Keine Verletzung des Gleichheitssatzes bei Nichtberücksichtigung der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer?

**BFH: III R 54/06**

Mindern Beiträge zur Kapitallebensversicherung im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG, Az. 2 BvR 167/02, die für den Grenzbetrag maßgebenden Einkünfte und Bezüge? Ist bei nur geringfügiger Überschreitung des Grenzbetrages die Einführung einer Härterege- lung notwendig?

**BFH: III R 33/06**

Führt die verfassungsgemäße Auslegung des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG dazu, dass neben den Sozialversicherungsbeiträgen (vgl. 2 BvR 167/02) auch die Beiträge zur privaten Kranken-, Renten-, Unfall- und Lebensversicherung berücksichtigt werden müssen?

**BFH: III R 20/06**

Ist insbesondere aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 11.1.2005 2 BvR 167/02 eine freiwillig begründete Leistungsverpflichtung (hier: Altenteilsleistungen aufgrund Hofübergabevertrag i. S. von § 10 Abs. 1 Ziff. 1a EStG) bei der Berechnung des Grenzbetrages des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG zu berücksichtigen?

Weitere anhängige Verfahren sind auf der folgenden Internet-Seite des BFH einsehbar:  
<http://www.bundesfinanzhof.de/www/index.html>.

Bei anhängigen Einspruchsverfahren, in denen Fragen anspruchserheblich sind, die auch im Rahmen eines anhängigen Revisionsverfahrens zu klären sind, ist § 363 Abs. 2 AO zu beachten. Wird in einem solchen Fall der Einspruch nicht ausdrücklich auf ein anhängiges Verfahren gestützt, kann die Familienkasse gemäß § 363 Abs. 2 Satz 1 AO mit Zustimmung des Berechtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen. In anhängigen Klageverfahren, in denen eine dieser Fragen entscheidungserheblich ist, sollte beim Finanzgericht unter Hinweis auf das genannte Revisionsverfahren ein Ruhen des Verfahrens angeregt werden.